



## STATUTEN

Support Group am Swiss TPH

### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

Art. 1

Unter dem Namen Support Group am Schweizerischen Tropen- und Public Health Instituts (Support Group am Swiss TPH) besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Projektunterstützung zugunsten von benachteiligten Gemeinschaften

Projektvorschläge können durch natürliche und juristische Personen jederzeit gemacht werden. Der Verein bezweckt keine Gewinnerzielung. Eine Kapitalbildung ist nur insoweit gestattet, als sie für die Durchführung der unterstützten Projekte erforderlich ist. Die Tätigkeit des Vereins ist von den Aktivitäten des Swiss TPH unabhängig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Swiss TPH. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### **Organisation**

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen/Spenden oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, z.B. Weihnachtsbazar. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

### **Mitgliedschaft**

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes (Buschtrommel) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Mitglieder wie unter Art. 6 beschrieben

Mitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen der Support Group am Swiss TPH teilnehmen.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung, spätestens aber mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrags.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während fünf Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) Tod

**Generalversammlung**

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Punkten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden. Wahlvorschläge der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle werden durch alle Mitglieder gemacht. Jeder Vorschlag bedarf der Zustimmung der vorgeschlagenen Person ob diese an der Wahl teilnehmen möchte.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe bei der Generalversammlung erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entlastung des Vorstands
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Festlegung des Mindest-Mitgliederbeitrages
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Mitspracherecht bei laufenden und geplanten Projekten
- Wahl oder Abberufung von Mitgliedern, des Vorstands und des Präsidenten
- Diverses

Es können nur Beschlüsse über die Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung gelistet sind.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand**

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Der Vorstand leitet die Support Group am Swiss TPH
- Laufende Geschäftsführung
- Beschlussfassung über Projektanträge
- Beobachtung der Projektdurchführung
- Vorstellung des Jahresberichts an die Generalversammlung
- Erstellung der Jahresrechnung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Vorschläge zuhänden der Generalversammlung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben soweit sie freiwillig und ehrenamtlich sind.

**Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen. Den Befund ihrer Prüfung hat sie dem Vorstand zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

**Auflösung**

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die geänderten Statuten wurden von der Generalversammlung am 23.05.2018 in Basel einstimmig angenommen.

Im Namen des Vereins  
Der Präsident:



Dr. Peter Steinmann